

**Gemeinde Bollschweil
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald****Benutzungs- und Gebührensatzung
für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle
in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.11.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.04.2003 folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Überlassung von Hallen, Räumen und Sälen in Gemeindeeigentum beschlossen und zuletzt am 10.11.2010 geändert:

Vorwort

Die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle wurden mit erheblichem Kostenaufwand erstellt und werden aus Haushaltsmitteln laufend unterhalten. Die Gemeinde erwartet daher von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Die nachstehende Satzung hat auch zum Ziel, einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die in Abs. 2 aufgeführten Hallen, Räume und Säle (künftig: Räume) stehen im Eigentum der Gemeinde Bollschweil und werden entsprechend der Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 1 der Satzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Diese Satzungsregelung gilt für die Benutzung
 - a) der Räume in der Möhlinhalle Bollschweil
 - b) der Räume im Gemeindehaus St. Ulrich einschließlich Rathaus/Feuerwehrschulungsraum St. Ulrich
 - c) des Feuerwehrschulungsraumes Bollschweil
 - d) der Aula der Marie-Luise-Kaschnitz-Schule
- (3) Der Bürgersaal im Rathaus Bollschweil dient insbesondere gemeindlichen Veranstaltungen (z.B. Gemeinderatssitzungen, Trauungen) und repräsentativen Zwecken bzw. der Belegung aus besonderem Anlass. Die weitere Vergabe obliegt im Einzelfall der Verwaltung.
- (4) Das alte Rathaus Bollschweil dient im Untergeschoss als Bürgertreff und im Obergeschoss als Jugendraum. Der Bürgertreff wird vom Arbeitskreis Kultur/Vereine/Miteinander der Lokalen Agenda Bollschweil 21, der Jugendraum von der Katholischen Landjugendbewegung Bollschweil verwaltet.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (6) Ein Recht auf Weiter- oder Untervermietung darf nicht eingeräumt werden.

§ 2**Zweck**

- (1) Die Räume dienen dem Sportunterricht der Schule (§ 1 Abs. 2 a), den Veranstaltungen der Volkshochschule, der Jugendmusikschule, den kirchlichen Institutionen und den örtlichen Vereinen und Gruppierungen zur Abhaltung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Private Veranstaltungen von Bürgern der Gemeinde mit Bewirtung sind nur im Foyer und in der Sporthalle der Möhlinhalle Bollschweil sowie im Ussermann-Saal im Gemeindehaus St. Ulrich zugelassen. Private Veranstaltungen von Auswärtigen sind im Foyer der Möhlinhalle sowie im Ussermann-Saal im Gemeindehaus St. Ulrich für Hochzeitsempfänge o.ä. ausnahmsweise möglich, beschränkt auf maximal zwei Stunden Nutzungsdauer, längstens bis 18.00 Uhr, gegen Entrichtung einer pauschalen Benutzungsgebühr. In den Feuerwehrschulungsräumen in Bollschweil und St. Ulrich sind private Veranstaltungen aktiver Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersmannschaft und der Jugendfeuerwehr möglich. Die Benutzungsordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie einen geregelten Ablauf von Übungs-, Fest- und Versammlungsveranstaltungen sicherstellen.
- (2) Soweit die Sporthalle in der Möhlinhalle von der Schule im Rahmen ihres Unterrichts genutzt wird, steht sie vorrangig hierfür zur Verfügung.
- (3) Mit der Benutzung der Räume unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und den damit verbundenen Verpflichtungen.

§ 3

Zuständigkeit, Hausrecht

- (1) Die Räume werden von der Gemeinde Bollschweil verwaltet und vergeben.
- (2) Für nicht geregelte Sachverhalte wird die Verwaltung ermächtigt, im Einzelfall eine Vergabe zu tätigen.
- (3) Das Hausrecht wird im Regelfall durch den Hausmeister bzw. durch einen Beauftragten der Gemeinde ausgeübt. Den Weisungen des Hausmeisters bzw. des Gemeindebeauftragten haben die Benutzer nachzukommen.

§ 4

Belegungspläne

- (1) Für den Schulsport und andere schulische Veranstaltungen ist von der Schule ein Belegungskonzept zu erstellen und der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Es bildet die Grundlage für den Belegungsplan für außerschulische Veranstaltungen. Der Gesamtbelegungsplan wird unter Mitwirkung der Veranstalter von der Gemeinde aufgestellt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Sporthalle in der Möhlinhalle steht wegen des Schulsports grundsätzlich an Schultagen am Vormittag nicht zur Verfügung.
- (2) Der Gesamtbelegungsplan ist für die Schule und die Veranstalter verbindlich. Während der Laufzeit der Belegungspläne bedürfen Abweichungen der schriftlichen Einwilligung der Gemeindeverwaltung
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Die davon betroffenen Veranstalter sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Bei Eigenbedarf der Gemeinde besteht kein Anspruch auf Benutzung dieser Räume durch Dritte.
- (4) Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht der Gemeinde als Eigentümer ist ausgeschlossen, wenn die Räume aufgegeben oder geschlossen werden oder Eigenbedarf geltend gemacht wird.

§ 5

Überlassungsverfahren

- (1) Die Überlassung eines Raumes ist schriftlich und spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
 - Bezeichnung und Anschrift des Veranstalters
 - Art / Gegenstand der Veranstaltung
 - Beginn und Ende der Veranstaltung mit Uhrzeit
 - Bezeichnung der gewünschten Räumlichkeiten
 - Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer/Besucher
 - Benennung des Verantwortlichen der Veranstaltung
 - Bewirtung.Der Antrag kann formlos erfolgen.
- (2) Grundlage für die Überlassung von Räumen ist der Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung der Gemeinde. Liegen diese nicht vor, ist die Inanspruchnahme der Räume untersagt.
- (3) Die dauernde Vergabe von Räumen an Vereine oder Institutionen bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Die Einwilligung wird im Rahmen der Erstellung der Belegungspläne erteilt. Entsprechendes gilt auch für den lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schule. Anträge auf diese regelmäßige Nutzung bzw. Änderungen für eine bereits bestehende Nutzung sollen jeweils spätestens zum 1. Oktober eines Jahres für das folgende Jahr bei der Gemeindeverwaltung Bollschweil eingereicht werden.

§ 6

Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Für alle Räume gelten die nachstehenden grundsätzlichen Ordnungsvorschriften. Sie sind für den Veranstalter Mindestnormen und deshalb auch ergänzbar um alle naheliegenden Ordnungsregelungen, deren Beachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Veranstalter darüber hinaus erwartet werden. Insbesondere sind die der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 beigefügten Auflagen, Hinweise und Merkblätter Bestandteil der Überlassung und daher unbedingt zu beachten.
- (2) Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (3) In Hallen sind beim Sportbetrieb nur Schuhe mit hellen Sohlen zugelassen, keine Stollen, Noppen oder Spikes; die Schuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.
- (4) In den Räumen besteht grundsätzlich Rauchverbot, lediglich im Eingangsbereich der Hallen darf geraucht werden. Der Veranstalter hat die Einhaltung des Rauchverbotes durch geeignete Maßnahmen (Hinweise, Lautsprecherdurchsagen, Kontrollen u.a.) sicherzustellen und ist für die Einhaltung verantwortlich.
- (5) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass der aufgrund der Veranstaltung angefallene Müll ordnungsgemäß entsorgt wird. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die notwendigen Müllsäcke, die später direkt von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgenommen werden, auf Kosten des Veranstalters zu besorgen. Papier und sonstige Abfälle sind getrennt zu entsorgen. Wertstoffmüll ist in gut verschlossenen gelben Säcken in den vom Hausmeister zugewiesenen Raum zu bringen. Flaschen sind in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer zu entsorgen. In Hallen dürfen bei Sportveranstaltungen Getränke nicht auf die Spielfläche mitgenommen werden.

- (6) Inventar, insbesondere Turn- und Sportgeräte müssen getragen, mit verfügbaren Transportgeräten transportiert oder gerollt werden. Nach dem Gebrauch sind sie an den vorgesehenen Standort zurückzubringen; eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte ist ausgeschlossen (§ 9).
- (7) Fremde Personen, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, haben keinen Zutritt.
- (8) Die Räume einschließlich Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht der Verantwortlichen betreten werden. Sie haben die Räume zuletzt zu verlassen. Nach Schluss der Übungsstunden bzw. Veranstaltung haben die verantwortlichen Leiter für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust.
- (9) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (10) Den Aufsichtspersonen des Übungsbetriebes und den Verantwortlichen der Veranstaltungen obliegt außerdem
 - a) sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung,
 - b) Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Maßnahmen (siehe §§ 110 bis 123 der Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz),
 - c) Einholung notwendiger Genehmigungen für die Veranstaltung, z.B. Wirtschaftserlaubnis oder Sperrzeitverkürzung nach dem Gaststättengesetz,
 - d) Meldung aus steuerlicher Hinsicht,
 - e) Überwachung der Höchstzahlen der zuzulassenden Personen ,
 - f) Sicherstellung der ungehinderten Benutzbarkeit der Gänge und Notausgänge.
- (5) Bei besonderen Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten für die erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

§ 7

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
- (2) In den bereitgestellten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten eingeschlossen.
- (3) Die verantwortlichen Leiter haben die Benutzung der Räume in den ausliegenden Belegungsbüchern mit Datum und Uhrzeit festzuhalten.
- (4) Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeindeverwaltung sofort darüber zu unterrichten. Die Hallen werden für den Übungsbetrieb nur freigegeben, wenn je Übungsgruppe in der Regel mindestens sieben Teilnehmer anwesend sind.
- (5) Die Benutzung der Räume während der Schulferien, während Veranstaltungsvorbereitungen oder bei notwendigen Reparaturen wird im Einzelfall besonders geregelt; die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Zeiten im Mitteilungsblatt ist verbindlich. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Raumes besteht in diesen Fällen nicht.

§ 8

Besondere Veranstaltungen

- (1) Ist für eine Veranstaltung in der Halle das Herrichten von Einrichtungen, z.B. Tische, Stühle, Dekorationen, Bewirtungsgegenstände erforderlich, hat der Veranstalter zuvor mit dem Hausmeister Art und Zeitpunkt abzustimmen. Das Ein- und Ausräumen ist jedoch Angelegenheit des Veranstalters. Nach Beendigung sind die Räume und Einrichtungen gereinigt zu übergeben, Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Soweit Veranstalter Dekorationsmaterial verwenden, dürfen dadurch die Räume nicht beschädigt werden. Im übrigen darf Dekorationsmaterial und Werbungsgegenstände nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden.
- (3) Den Veranstaltern bzw. deren Verantwortlichen obliegen nachstehende zusätzlichen Pflichten
 - a) Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Maßnahmen (siehe §§ 110 bis 123 der Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz),
 - b) Einholung notwendiger Genehmigungen für die Veranstaltung, z.B. Wirtschaftserlaubnis oder Sperrzeitverkürzung nach dem Gaststättengesetz,
 - c) Meldungen aus steuerlicher Hinsicht, z.B. GEMA.
- (4) Disco- und Disco-ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Genehmigung unter besonderen Auflagen.
- (5) Bei speziellen Veranstaltungen (Tanz-, Disco-, Fastnachtsveranstaltungen etc.) muss auf Verlangen der Verwaltung über dem Hallenboden ein Schutzboden gelegt werden.

§ 9

Gewährleistungen und Haftung

- (1) Vereine bzw. sonstige Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und

Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine und sonstige Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (2) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und am Inventar entstehen. Auf Verlangen der Verwaltung ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltungen verursacht worden ist. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Die Gemeinde übernimmt weder für Garderobe noch für hinterlegte oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern eine Haftung. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Gegenstände im Eigentum Dritter, auch wenn eine Aufbewahrung solcher Gegenstände zugelassen ist.

§ 10

Zu widerhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die gegen diese Benutzungsregelungen wiederholt zu widerhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 11

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Räume werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Der Hausmeister bzw. der Beauftragte der Gemeinde sind Beschäftigte der Gemeinde. Sie werden von der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen vergütet. Die Kosten für Hausmeisterdienste bzw. für Beauftragte der Gemeinde richten sich nach dem tatsächlich angefallenen tariflichen Arbeitgebereinsatz.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet mit dem Zeitpunkt der endgültigen Räumung. Bei ständiger Überlassung für Übungs- und Sportzwecke richtet sich die Gebührenpflicht nach den für den Belegungsplan angemeldeten Belegungszeiträumen; die Abrechnung erfolgt in diesem Falle nicht nach der tatsächlichen Nutzung, sondern der Option auf die Nutzung, da die Räume in dieser Zeit nicht anderweitig belegt werden können.
- (4) Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Veranstaltung oder bei ständiger Überlassung für Übungs- und Sportzwecke mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Die Überlassung von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, ob die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie eine Sicherheitsleistung geleistet wird.
- (8) Bei Veranstaltungen für mildtätige Zwecke oder im allgemeinen öffentlichen Interesse können von der Gemeindeverwaltung die Benutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden.
- (9) Den nachstehend aufgeführten örtlichen Vereinen, Gruppen und Institutionen wird die Raummiete für jährlich eine bzw. zwei Veranstaltungen erlassen.

Zwei Freiveranstaltungen: Katholischer Kirchenchor Bollschweil, Katholischer Kirchenchor St. Ulrich, Männergesangsverein "Eintracht" Bollschweil e.V., Musikverein Trachtenkapelle Bollschweil e.V., Musikverein Trachtenkapelle St. Ulrich e.V., Radsportverein "Waldeslust" Bollschweil e.V.

Eine Freiveranstaltung: Altenwerk Bollschweil, Bollschweiler Hexen 1970 e.V., Bollschweiler Teufel e.V., Crescendo, Förderverein des Bollschweiler und Söldener Fußballsports e.V., Freiwillige Feuerwehr Abteilung Bollschweil, Freiwillige Feuerwehr Abteilung St. Ulrich, Gewerbeverein Bollschweil im Bund der Selbständigen e.V., Imkerverein Möhlin, Jugendgruppe St. Ulrich, Katholische Frauengemeinschaft Bollschweil, Katholische Frauengemeinschaft St. Ulrich, Katholische Landjugendbewegung Bollschweil, Katholische Pfarrgemeinde Bollschweil, Katholische Pfarrgemeinde St. Ulrich, Kegelclub Bollschweil e.V., Laienspielgruppe Bollschweil, Landfrauenverein St. Ulrich, Skiclub Bollschweil-Sölden e.V., Spielvereinigung Bollschweil-Sölden e.V. Tennisclub Bollschweil e.V., Weidegemeinschaft Bollschweil-St. Ulrich, Weinbauspritzgemeinschaft Bollschweil, Ziegenhaltergemeinschaft St. Ulrich-Bollschweil.

Keine Raummiete wird bei Veranstaltungen der Bildungswerke Bollschweil und St. Ulrich und der Volkshochschule sowie bei Vorspielnachmittagen erhoben.

Die anfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung, Abfallentsorgung, Telefon, Hausmeister, usw.) werden aber in Rechnung gestellt.

Die Übertragung einer Freiveranstaltung auf andere bzw. auf Folgejahre ist nicht zulässig.

- (10) Die Verwaltung wird ermächtigt, in bisher nicht erfassten Fällen ihr Ermessen im Geiste dieser Satzung auszuüben.

§ 12 Reinigung

Die Reinigung der genutzten Räume sowie des Außenbereiches erfolgt durch den Nutzer. Der Reinigungszeitpunkt sowie die Verwendung der Reinigungsmittel- und Geräte ist mit dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde abzustimmen. Der Hausmeister bzw. Beauftragte der Gemeinde überwachen diese Arbeiten.

Bei großen Veranstaltungen (insbesondere bei mehrtägigen Vereinsfesten sowie bei Fastnachts- und Disco-Veranstaltungen) erfolgt die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durch ein von der Gemeinde beauftragtes Reinigungsunternehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung (in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.11.2010) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bollschweil, den 03.04.2003

Für den Gemeinderat:

gez. Schweizer
Bürgermeister

Aktenvermerk

Bekannt gemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 11.04.2003 bis 22.04.2003.

Hinweis auf den Anschlag im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 10.04.2003.

Bollschweil, den 23.04.2003

Zur Beurkundung
gez. Unterschrift

Aktenvermerk

Änderung bekannt gemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 31.05.2007 bis 08.06.2007.

Hinweis auf den Anschlag im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 22 vom 31.05.2007.

Bollschweil, den 14.06.2007

Zur Beurkundung
gez. Unterschrift

Aktenvermerk

Bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 18.11.2010 bis 25.11.2010.

Hinweis auf den Anschlag im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 18.11.2010.

Bollschweil, den 26.11.2010

Zur Beurkundung
gez. Unterschrift

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle - Gebührenverzeichnis -

I. Für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb der Vereine, Gruppen und Organisationen werden jährliche pauschale Benutzungsgebühren festgesetzt:

Die pauschale Benutzungsgebühren betragen pro Belegungsstunde:

Möhlinhalle Bollschweil	- Sporthalle	9,76 Euro
Möhlinhalle Bollschweil	- Vereinsräume im Untergeschoss	10,46 Euro
Gemeindehaus St. Ulrich	- Ussermann-Saal	18,71 Euro
Gemeindehaus St. Ulrich	- Landfrauenraum	5,21 Euro

Für die Berechnung werden die Belegungszeiten laut jeweiligem Belegungsplan, Stand 31.12., zugrunde gelegt. Die pauschale Benutzungsgebühr wird jährlich zum Jahresende erhoben und in Form der Vereinsförderung als Zuschuss abgerechnet

II. Bei Veranstaltungen werden erhoben:

1	Möhlinhalle Bollschweil – Sporthalle mit Foyer	200,00 €	(zzgl. NK)
2	Möhlinhalle Bollschweil – nur Foyer	135,00 €	(zzgl. NK)
3	Möhlinhalle Bollschweil – nur Foyer, für Auswärtige, max.2 Std.	135,00 €	(inkl. NK)
4	Möhlinhalle Bollschweil – Küche/Kühlraum	65,00 €	(inkl. NK)
5	Möhlinhalle Bollschweil – je Vereinsraum im UG	65,00 €	(inkl. NK)
6	Gemeindehaus – Ussermann-Saal mit Foyer	170,00 €	(zzgl. NK)
7	Gemeindehaus – Ussermann-Saal ohne Foyer	100,00 €	(zzgl. NK)
8	Gemeindehaus – Ussermann-Saal ohne Foyer, für Auswärtige, max.2 Std.	100,00 €	(inkl. NK)
9	Gemeindehaus – Küche	45,00 €	(inkl. NK)
10	Gemeindehaus – Landfrauenraum	30,00 €	(inkl. NK)
11	Gemeindehaus – Rathaus/Feuerwehrschulungsraum	40,00 €	(inkl. NK)
12	Feuerwehrgerätehaus Bollschweil – Schulungsraum	40,00 €	(inkl. NK)
13	Marie-Luise-Kaschnitz-Schule Bollschweil – Aula	60,00 €	(inkl. NK)

III. Sonstiges

1. Reinigungskosten	Soweit die Reinigung (auch Nachbesserung) vom Veranstalter nicht selbst durchgeführt werden kann, erfolgt die Reinigung durch ein beauftragtes Reinigungsunternehmen. Die entstehenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
2. Nebenkosten	Die Kosten für Hausmeisterdienste bzw. für Beauftragte der Gemeinde betragen 30,00 € pro Stunde. Für Strom, Wasser/Abwasser, Telefon, Heizung, usw. wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 50,00 €, erhoben, Der Kostenersatz für Müllentsorgung, Geschirr und Inventar erfolgt nach Anfall. Bei Großveranstaltungen (Fasnet o.ä.) werden die Nebenkosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
3. Generalversammlungen	Für die Abhaltung von Generalversammlungen im Foyer der Möhlinhalle wird den örtlichen Vereinen keine Raummiete in Rechnung gestellt.